

lebensphase 3
Märtplatz 19
8307 Effretikon
www.lebensphase3.ch
admin.lp3@bluewin.ch

Vereinsstatuten

vom 5. Juni 2026

I. Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "lebensphase3, Illnau-Effretikon und Lindau" (nachfolgend "lebensphase3" genannt) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff ZKB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein lebensphase3 versteht sich als Selbsthilfeorganisation der älteren Generation und bietet ein Netzwerk für soziale Kontakte, gemeinsame Aktivitäten, Weiterbildung und gegenseitige Unterstützung. Sie beteiligt sich an der Realisierung des Alterskonzepts und artikuliert die Bedürfnisse und Anliegen der älteren Menschen in der Stadt Illnau-Effretikon und in der Gemeinde Lindau.

Zu ihren Angeboten und Aktivitäten will die lebensphase3 einen Beitrag leisten zur

- Bewahrung und Förderung einer möglichst hohen Lebensqualität im Alter
- Förderung einer guten und zweckmässigen Zusammenarbeit mit den verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft besteht aus natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Für juristische Personen, die einen Betriebsbeitrag im Sinne von Art. 13 der Statuten leisten, entfällt der Mitgliederbeitrag.

Die Geschäftsleitung kann aus besonderen Gründen einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.

Art. 5 Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen mit der Abgabe einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- bei wiederholter Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
- wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist möglich.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Vereinsgruppen
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr im Frühjahr zusammen.

Die Vereinsmitglieder sind 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände (Traktanden), der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Revisorenbericht beizulegen.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (E-Mail mit Anhang) erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass alle Mitglieder ohne E-Mail-Adresse ebenso davon Kenntnis haben.

Anträge der Mitglieder sind bis 15 Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung schriftlich und begründet einzureichen.

1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Die Vereinsversammlung ist öffentlich.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Aktuarin/des Aktuars, der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers
- Wahl von drei bis 5 Mitgliedern als Vertreter der Vereinsgruppen in den

Vorstand

- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmengleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Aktuarin / Aktuar
- Rechnungsführerin / Rechnungsführer
- 3-5 Vertreter der Vereinsgruppen
- 1 Delegierten der Pro Senectute (Ortsvertretung Illnau-Effretikon)
- 1 Delegierten der Pro Senectute (Ortsvertretung Lindau)
- 1 Delegierten der Stadt Illnau-Effretikon
- 1 Delegierten der Gemeinde Lindau
- 1 Delegierten der ref. Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
- 1 Delegierten der ref. Kirchgemeinde Breite (Lindau)
- 1 Delegierten der kath. Kirchgemeinde St. Martin Illnau-Effretikon
- 1 Delegierten der SPITEX Kempt Illnau-Effretikon und Lindau
- 1 Fachperson Altersarbeit der Stadt Illnau-Effretikon

Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Rechnungsführer/in sowie die Vertreter/innen der Vereinsgruppen werden durch die Vereinsversammlung auf jeweils zwei (2) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- Wahl von zwei bis drei Mitgliedern in die Geschäftsleitung
- Abnahme der Rechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über das Budget für das folgende Jahr
- Genehmigung von Entschädigungen und Tarifen
- Genehmigung des Programms des Vereins "lebensphase3" und dessen Vereinsgruppen für das folgende Jahr.

Darüber hinaus versteht sich der Vorstand als Forum für Altersfragen mit dem Ziel, die Integration von älteren Personen in die gesellschaftlichen und kulturellen Strukturen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau zu fördern. Er verfolgt, beobachtet und diskutiert die Situation älterer Personen, fördert die Umsetzung von Leitbildern und Konzepten, erarbeitet Lösungen und Vorschläge zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität der älteren Generation in Illnau-Effretikon und Lindau.

Art. 10 Die Geschäftsleitung

- Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus
- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Rechnungsführer/in
- Zwei bis drei weitere Mitglieder, die durch den Vorstand ernannt werden
- Fachperson für Alter und Gesundheit der Stadt Illnau-Effretikon

Die Geschäftsleitung kann für einzelne Fragestellungen weitere Fachleute zuzuziehen.

Die Geschäftsleitung erledigt alle administrativen und finanziellen Geschäfte, führt die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vereinsversammlung aus und bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung vor.

Die Geschäftsleitung berät die Vereinsgruppen und koordiniert deren Angebote und Aktivitäten.

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein "lebensphase3" nach aussen und artikuliert die Bedürfnisse der älteren Generation gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Zeichnungsberechtigt sind Präsident/in und Vizepräsident/in kollektiv mit Aktuar/in oder Rechnungsführer/in.

Art. 11 Vereinsgruppen

Zur Betreuung und Bearbeitung klar umrissener Tätigkeitsfelder oder Projekte setzt der Vorstand Vereinsgruppen ein. Seniorinnen und Senioren, die sich zur Ausübung von gemeinsamen Tätigkeiten zusammengeschlossen haben, können vom Vorstand als Vereinsgruppe der "lebensphase3" aufgenommen werden.

Die Vereinsgruppen konstituieren sich selbst und führen ihre Tätigkeiten selbstständig durch. Sie erstellen zuhanden des Vorstandes ein Einnahmen- und Ausgabenbudget sowie einen Jahresplan und einen schriftlichen Tätigkeitsbericht (Jahresbericht).

Die Vereinsgruppen nehmen durch drei bis fünf Vertreter/innen im Vorstand Einsitz. Wer einer Vereinsgruppe aktiv vorsteht, muss dem Verein beitreten.

Erlischt die Mitgliedschaft aus irgendeinem Grund (Art. 6), sind die Aktivitäten als Vereinsgruppenleitende einzustellen. Dasselbe gilt für aktive Fahrerinnen und Fahrer.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gemeinden, juristischen Personen, Stiftungen und Genossenschaften
- Überschüsse aus Kursen und Veranstaltungen oder Anlässen zugunsten der "lebensphase3"
- Spenden, Schenkungen und Legaten

Die Finanzen werden zentral durch den Vorstand geführt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Vorstand beschliesst das Budget für das kommende Jahr. Die Jahresrechnung ist im ersten Halbjahr des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Funktionäre des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand und der Geschäftsleitung sowie den Leitenden der Vereinsgruppen wird eine pauschale Spesenentschädigung ausgerichtet. Diese deckt die Auslagen für die Vereinsgruppenleitung (Telefonate, Porti, Benützung privater Geräte und Materialien, Parkgebühren, Transporte innerhalb der Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau, übrige Kleinauslagen) und die Geschäftsleitungstätigkeit sowie für die Teilnahme an Sitzungen (Vereinsgruppe, Vorstand, Geschäftsleitung, Generalversammlung, Projekte u.a.).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins "lebensphase3" haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 14 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied beantragt werden. Für die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins "lebensphase3" kann an einer Vereinsversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins "lebensphase3" ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution der Stadt Illnau-Effretikon und/oder der Gemeinde Lindau, die sich mit der Altersarbeit befasst, zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 20. Oktober 2020 genehmigt und am gleichen Tag in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Mai 2012.

Illnau-Effretikon, den 5. Juni 2026

Für den Verein "lebensphase3", Illnau-Effretikon und Lindau

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Esther Hildebrand



Sabine Bergmann

Die Statuten vom 2020 wurden - anlässlich der MV vom 2. Juni 2026 - ergänzt und durch die Versammlung abgenommen.